

Zweck: Der Verein hat den Zweck, Grundbesitzern der dänischen Inselstifte Darlehen auf ihre Grundstücke mit der Massgabe zu gewähren, dass diese Darlehen durch unveränderliche halbj. Zahlungen von den Darlehnsnehmern verzinst u. amortisiert werden. Als Pfand nimmt der Verein nur folg. Arten von Grundeigentum an: a) Ländereien, die zum Acker- u. Wiesenbau oder zur Weide benutzt werden, nebst den zu deren Betriebe erforderlichen Gebäuden u. Beständen; b) Ländereien derselben Art ohne Gebäude u. Bestände, wenn ihrer Lage zufolge anzunehmen ist, dass sie zu jeder Zeit Mieter finden werden; c) Waldungen u. Torfmoore; d) Gebäude mit dazu gehörenden Grundstücken in Städten oder mit solcher Lage, dass anzunehmen ist, sie werden zu jeder Zeit Mieter finden können. Mitglied des Vereins ist jeder Besitzer von Grundeigentum in den dänischen Inselstiften (einschliesslich Samsö), der gegen Verpfändung seines Grundstückes ein Darlehen vom Verein erhalten hat. Die Bewilligung von Darlehen an die Mitglieder erfolgt gegen Verpfändung von Grundeigentum, welches von den vom Verein angestellten Taxatoren abgeschätzt wird. Das vom Verein gewährte Darlehen darf $\frac{3}{4}$ der Schätzungssumme des zu verpfändenden Grundstückes nicht übersteigen. Von der Grösse des Darlehens sind diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, die mit Priorität vor dem Verein voraus im Grundstück angelegt bleiben sollen. Die vom Verein gewährten Darlehen sind unkündbar von seiten des Vereins, solange der betr. Schuldner die eingegangenen Verpflichtungen in jeder Beziehung genau erfüllt. Jedes Mitglied ist aber verpflichtet zu dulden, wenn entweder das schuldige Kapital oder irgendeine dem Verein schuldige Leistung zur Auszahlung fällig ist und nicht rechtzeitig erlegt wird, dass die Direktion ohne vorhergehenden Versuch gütlicher Vereinbarung und ohne vorhergehendes gerichtliches Belangen oder Urteil das Pfand oder einen Teil desselben durch den Gerichtsvollzieher in Beschlag nehmen und dasselbe in öffentlicher Auktion versteigern oder dem Verein als Eigentum übertragen lässt, ohne dass die beantragte Beschlagnahme oder die darauf angesetzte Auktion durch eine Berufung an ein höheres Gericht eingestellt oder verworfen werden kann, wenn die Auktion den gültigen gesetzl. Bestimmungen gemäss stattgefunden hat, wogegen es dem betr. Interessenten oder Debitor freigestellt sein soll, Widerklage zu erheben, um vom Verein völlige Entschädigung zu erlangen. Auf Grund des Gesetzes v. 20./6. 1850 ist der Verein ermächtigt, Kassenobligationen auszugeben, in denen die Darlehen des Vereins nach ihrem Nennwert ausgezahlt werden. Die Kassen-Oblig. des Vereins sind seitens der Besitzer unkündbar. Sie lauten auf den Inh., können jedoch unentgeltlich auf Namen in den Büchern des Vereins eingetragen werden. Bei Beträgen von wenigstens Kr. 20 000 können die Oblig. ausserdem gegen Erteilung einer nicht übertragbaren, nicht verpfändbaren u. unveräusserlichen Einschreibequittung unentgeltlich in die Einschreibebücher des Vereins aufgenommen werden, sofern sie in den Büchern als demjenigen angehörend notiert sind, für den die Eintragung verlangt wird. Die Oblig. werden in diesem Falle mit dem Vermerk versehen, dass sie bis auf weiteres dem allgem. Umsatz entzogen sind. Sowohl der Eintritt von Mitgliedern in den Verein als auch die Ausstellung von Kassen-Oblig. geschieht in selbständigen Serien, welche wiederum in Abteilungen geteilt werden können. Die Mitgl. jeder Serie haften lt. Gesetz v. 20./6. 1850 u. v. 19./2. 1861 solidarisch mit den von ihnen verpfändeten Grundstücken für die vom Verein ausgestellten Kassen-Oblig. derjenigen Serie, zu der sie gehören u. übrigen für alle von der Serie speciell übernommenen Verpflichtungen u. zwar mit den vollen $\frac{1}{2}$ des Taxwertes der Besitztümer, wenn sie ein Darlehen von $\frac{3}{4}$ desselben erhalten haben und im nämlichen Verhältnis zum entlehnten Betrage, wenn dieser einen geringeren Teil des Taxwertes ausgemacht hat. Ist eine Serie abgeschlossen, so tritt ausserdem zwischen dieser und der folg. Serie eine solidarische Verantwortlichkeit von demselben Umfang ein, die fortbesteht, bis letztere Serie ein Gesamtkapital von wenigstens Kr. 4 000 000 erreicht hat. Mitgl. verschiedener Abteil. einer Serie haften solidarisch untereinander. Alle vom Verein in einer Serie ausgestellten Kassen-Oblig. sind in sämtl. an die betr. Serie von den Mitgl. ausgestellten Pfandverschreib. fundiert. Jede Serie bzw. jede Abteilung hat ihren eigenen Amort.-F., der aus den von ihren Mitgl. entrichteten Zs. der erhaltenen Darlehen u. den Abschlagszahlungen auf diese Darlehen besteht und zur Verzinsung u. Tilg. der vom Verein ausgestellten Oblig. dient. Jede Serie hat ihren eig. Res.- u. Administr.-F., bestehend aus den regelmässigen u. extraordinären Zuschüssen, welche die Mitgl. statutarisch an denselben zu entrichten haben, aus den Zs. der Rückstände, welche die Mitgl. sich bei schuldigen Einzahlungen jeglicher Art zuziehen möchten, aus nicht erhobenen, verfallenen Zs. u. Kapitalbeträgen, aus Zs. an Effekten, die der Fonds besitzt und aus zufälligen Einnahmen. Es ist die Bestimmung dieses Fonds, an den Administr.-Ausgaben teilzunehmen und die der betr. Serie erwachsenden Verluste wie auch die aus der vorläufigen Gemeinschaftlichkeit einer vorhergehenden und einer folg. Serie event. erwachsenden Verpflichtungen zu decken. Bei der Aufnahme in den Verein ist an den R.-F. der betr. Serie ein Betrag zu zahlen, der für die IX. Serie 2% des gewährten Darlehens beträgt. Hat der Bestand des Res.- u. Administr.-F. eine Grösse erreicht, die für die IX. Serie 5% der die Serie belastenden Schuld übersteigt, so ist der Überschuss zur Tilg. von Kassen-Oblig. der Serie und zur Abschreib. auf die Darlehen in genauer Verteilung unter alle Mitgl. der Serie nach Massgabe ihres Anteils am Fond zu verwenden. An jedem 11./6. u. 11./12. ist der ganze dem Amort.-F. angehörende Bestand nach Abzug der auf die Oblig. des Vereins geschuldeten Zs. wie auch des Betrages, der nach annähernder Berechnung der Direktion zur Berichtigung der nach der Ziehung zu erwartenden Darlehen erforderlich sein dürfte, zur Tilg. von Kassen-Oblig. zu verwenden. Die Tilg. ge-